

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKitaG und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung schließen

**die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**  
(als aufnehmende Gebietskörperschaft)  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

**und die Gemeinden**  
**Hohenfelden, Tonndorf, Nauendorf, Rittersdorf**  
**und die Stadt Kranichfeld**  
(als abgebende Gemeinden)  
vertreten durch deren Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

### **§ 1** **Aufgaben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. Gegenwärtig werden in der Kindertageseinrichtung „Landmäuse“ der Gemeinde Hohenfelden und in der Kindertageseinrichtung in Stedten abweichend zu Satz 1 Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Gemeinde Hohenfelden plant zum 01.01.2012 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld erlässt für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft eine Benutzerordnung/ Benutzungssatzung und eine Gebührenordnung/ Gebührensatzung. Werden die Kindertageseinrichtungen in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die Verwaltungsgemeinschaft die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung gemäß § 18 Abs. 4 ThürKitaG mit dem jeweiligen Träger ab.

## § 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplatz besteht nicht. Grundsätzlich wird eine wohnortnahe Betreuung angestrebt.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzerordnung/ Benutzungssatzung.

## § 3 Betreuung, Anhörung, Mitwirkung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKitaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtungen und den Betrieb der jeweiligen Kindergärten betreffen, gehört werden.
- (3) Eine Anhörung hat bei nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:
- a) bei Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2., welche die Investitionssumme von 5.000,00 € je Kindertageseinrichtung übersteigen,
  - b) bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
  - c) bei Änderung der Elternbeiträge,
  - d) bei personellen Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen (Stellenplan),
  - e) bei der Bedarfsplanung im Sinne des § 17 ThürKitaG,
  - f) bei Erlass der Benutzerordnung/ Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung/-en und
  - g) bei Erlass der Entgeltordnung/ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung/-en.

## § 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Entgeltordnung/ Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld aufgrund der von ihr beschlossenen Entgeltordnung/ Gebührensatzung für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Bei Einrichtungen in freier gemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft erhebt der jeweilige Träger die Elternbeiträge.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung verwendet werden.

## § 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld anteilig nach der Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen je Kind mit Rechtsanspruch durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Als Stichtage werden, analog der Meldungen an den Freistaat Thüringen, der 01.03. und der 01.09. festgelegt. Die Höhe der Abschlagszahlung je Kind mit Rechtsanspruch wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

## § 6

### Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten (Investitionen)	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (Betriebskostenpauschale nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

laufende Nummer	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
16	Elternbeiträge	11
17	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlt werden	11
18	Verpflegungsgebühren/ Entgelte für Verpflegung	11
19	Landesförderung	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
21	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch aus der jeweiligen Gemeinde zu dem entsprechenden Stichtag mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

## **§ 7**

### **Finanzierung der Investitionskosten**

- (1) Investitionen sind alle notwendigen Aufwendungen (Erweiterungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen), die zusätzlich zu den Aufwendungen entsprechend § 6 erforderlich sind.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) durch die jeweilige Gemeinde/ Stadt in eigener Verantwortung erbracht.
- (3) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände (nur bewegliches Inventar) werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

## **§ 8**

### **Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger**

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder einen sonstigen Träger übertragen werden kann. Dazu ist zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und dem jeweiligen Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

## **§ 9**

### **Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Kranichfeld, den 14.06.2012

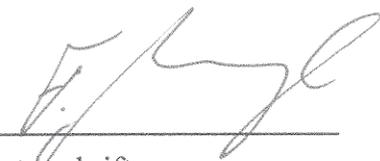
Kranichfeld, den 18.6.12 

Hohenfelden, den 14.06.2012 

Tonndorf, den 14.06.2012 

Rittersdorf, den 15.6.12 

Nauendorf, den 18.6.12 

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Gemeinschaftsvorsitzender

Unterschriften Bürgermeister